

## **Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e. V. anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik**

### **I. VORBEMERKUNG**

Der 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 20. September 2020) umfasst innen- und außenpolitische Aspekte und folgt dem Ansatz, Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe zu verstehen, die alle Politikfelder betrifft.<sup>1</sup> Die hier vorliegende Stellungnahme fokussiert auf ausgewählte Aspekte der Sozialpolitik in ihrer Bedeutung für die Wahrung und Mehrung der Menschenrechte in Deutschland. Insbesondere nimmt die Stellungnahme Bezug auf Teil B2 des Berichts zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und hier speziell auf die Themen Armut und Wohnen.

### **II. BEKÄMPFUNG VON ARMUT**

Aus Sicht des Paritätischen ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die wechselseitige Abhängigkeit politischer, bürgerlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte anerkennt. Der Verfügbarkeit von materiellen Ressourcen kommt hierbei für die Wahrung einer ganzen Reihe von Rechten eine zentrale Rolle zu. Denn Geld ist in unserer Gesellschaft eine Schlüsselressource. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Bundesregierung den Teil B2 des Menschenrechtsberichts mit Erläuterungen zur Bekämpfung von Armut stellt. Sie verweist darüber hinaus auf den für diese Legislaturperiode vorgesehenen Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht als zentrales Berichtsinstrument der Bundesregierung auf diesem Gebiet. Inzwischen liegt der Entwurf dieses Berichts vor. Der Paritätische hat hierzu bereits Stellung genommen.<sup>2</sup>

### **Einkommensarmut in Deutschland**

Nach Daten der amtlichen Sozialberichterstattung lag die Armutsquote für Deutschland im Jahr 2019 bei 15,9 Prozent.<sup>3</sup> Rechnerisch waren damit 13,2 Millionen Menschen in Deutschland von Armut betroffen. Es ist der höchste

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/25000, S. 3.

<sup>2</sup> <http://www.der-paritaetische.de/fachinfo/stellungnahmen-und-positionen/paritaetische-stellungnahme-zum-entwurf-des-6-armuts-und-reichtumsberichts-der-bundesregierung> (zuletzt aufgerufen am 26. April 2021).

<sup>3</sup> Siehe Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik unter [www.statistikportal.de/de/sbe](http://www.statistikportal.de/de/sbe) (zuletzt aufgerufen am 26. April 2021).

Armutswert der Bundesrepublik seit der Wiedervereinigung. Seit dem Jahr 2006 ist ein nahezu kontinuierlicher Anstieg der Armut zu beobachten. Im Vergleich zum Jahr 2006 lag die Armutsquote 2019 um knapp 2 Prozentpunkte bzw. 14 Prozent höher.<sup>4</sup>

Im selben Zeitraum war die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland äußerst positiv. Bis auf 2009, dem Jahr der Wirtschaftskrise, wuchs das Bruttoinlandsprodukt in jedem Jahr nominal wie real. Während also auf der einen Seite der gesamtgesellschaftlich erwirtschaftete Wohlstand zunahm, stieg parallel dazu die Armut. Ganz offensichtlich haben sich wirtschaftliche Entwicklung und Armutsentwicklung entkoppelt. Der Wohlstand dieses Landes findet nicht seinen Weg zu den Armen.<sup>5</sup>

Das höchste Armutsrisiko haben dabei Arbeitslose, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Menschen mit niedriger Qualifikation und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Armutsquoten für diese Gruppen liegen deutlich über 30 Prozent, nicht selten über 40 Prozent und zum Teil sogar bei knapp 60 Prozent. Auch Kinder und junge Menschen unter 25, Alleinstehende, Familien mit drei oder mehr Kindern und Menschen mit Migrationshintergrund haben deutlich häufiger ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze als der Durchschnitt. Mehr als jede fünfte Person aus diesen Gruppen lebt in Armut. Die mit Abstand stärkste Zunahme des Armutsrisikos zeigt im längerfristigen Vergleich die Gruppe der Rentner\*innen und Pensionär\*innen. Unter ihnen wuchs die Armutsquote seit 2006 um 66 Prozent. Aus einer eher geringen wurde bis 2019 mit 17,1 Prozent eine deutlich überdurchschnittliche Armutsquote.<sup>6</sup>

Die Bundesregierung setzt laut Menschenrechtsbericht den Schwerpunkt ihrer Maßnahmen zur Armutsbekämpfung auf den Arbeitsmarkt, weil „regelmäßige, zumindest vollzeitnahe Erwerbsteilnahme auf Haushaltsebene verbunden mit auskömmlicher Entlohnung“ (S. 29) Einkommensarmut meist verhindere. Dahinter steckt der politische Ansatz, das beste Mittel zur Armutsvermeidung sei die Schaffung und Vermittlung von Arbeitsplätzen. Zwar ist gegen diese These zunächst nichts einzuwenden, denn zweifelsfrei ist die Vermarktungsfähigkeit der eigenen Arbeitskraft in unserer Arbeitsgesellschaft ganz zentral für das jeweilige Haushaltseinkommen. Allerdings sind arme Menschen in Deutschland in der überwältigenden Mehrheit nicht arbeitslos: Ein Drittel aller erwachsenen Armen ist erwerbstätig, während 30 Prozent in Rente oder Pension sind und noch einmal 30 Prozent nicht erwerbstätig sind und dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Dagegen sind nur knapp acht Prozent überhaupt erwerbslos.<sup>7</sup> Bei den erwerbstätigen Armen handelt es sich dabei entgegen einer verbreiteten Annahme keineswegs vor allem um Minijobber\*innen, sondern ganz überwiegend um mehr als geringfügig Beschäftigte. Nach Zahlen des Paritätischen Armutsberichts 2018 sind

---

<sup>4</sup> Der Paritätische 2020: Gegen Armut hilft Geld. Der Paritätische Armutsbericht 2020, Berlin, S. 6.

<sup>5</sup> Ebd., S. 7.

<sup>6</sup> Ebd., 18-19.

<sup>7</sup> Ebd., S. 20.

knapp 70 Prozent der erwerbstätigen Einkommensarmen mehr als geringfügig erwerbstätig, gute 40 Prozent sogar vollerwerbstätig.<sup>8</sup>

Aus Sicht des Paritätischen ist deshalb zwar wichtig, prekäre Beschäftigung zu begrenzen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu stärken<sup>9</sup>, doch die Beseitigung der Armut in Deutschland kann nur mit einer deutliche Verbesserung der Transferleistungen gelingen. Der Paritätische spricht sich deshalb für folgende armutspolitischen Maßnahmen aus:

*1. Neubemessung der Regelsätze in Hartz IV sowie in der Grundsicherung für alte und erwerbsgeminderte Menschen*

Zur wirklichen Absicherung des Existenzminimums auf der Grundlage des von der Bundesregierung favorisierten sog. Statistikmodells zur Herleitung der Regelsätze müssten diese seit dem 1.1.2021 für einen alleinlebenden Erwachsenen nicht 446 Euro betragen, sondern 644 Euro. Dies gilt auch für Leistungsbezieher\*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Darüber hinaus sind entgegen dem Status Quo Stromkosten in voller Höhe als Bestandteil der Kosten der Unterkunft zu übernehmen, da sich zum einen gezeigt hat, dass die über die Statistik errechneten Pauschalen im Durchschnitt nicht auskömmlich sind und Stromkosten auf Grund unterschiedlicher Preise und energetischer Rahmenbedingungen für eine Pauschalierung sehr ungeeignet sind. Für die Anschaffung sog. Weißer Ware, so etwa Ersatzbeschaffungen von Kühlschränken oder Waschmaschinen, sind einmalige Leistungen zu gewähren, anstatt auf theoretisch anzusparende Kleinstbeträge in den Regelsätzen zu verweisen oder Darlehen zu gewähren.

*2. Arbeitslosenversicherung stärken*

Wer heute arbeitslos wird, ist typischerweise nicht durch die Arbeitslosenversicherung geschützt, sondern auf Hartz IV zurückgeworfen. Für etwa zwei Drittel der Arbeitslosen spielt das Arbeitslosengeld faktisch keine Rolle. Die Arbeitslosenversicherung muss gestärkt werden, damit sie wieder das primär zuständige Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit sein kann. Ein Baustein hierfür ist die Ergänzung der Arbeitslosenversicherung um ein Mindestsicherungselement – das Mindestarbeitslosengeld. Wer vollzeiterwerbstätig war oder aufgrund von Erziehung der Kinder oder der Pflege Angehöriger nicht vollerwerbstätig sein konnte und im Fall der Arbeitslosigkeit auf (aufstockende) Leistungen in Hartz IV angewiesen wäre, soll ein Mindestarbeitslosengeld oberhalb des Hartz-IV-Niveaus für einen 1-

---

<sup>8</sup> Der Paritätische Gesamtverband 2018: Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018. Berlin, S. 28.

<sup>9</sup> Hierzu zählt die Zurückführung der Zeitarbeit in ihre Kernfunktion, und zwar die Abfederung von Auftragsspitzen und Arbeitsausfällen, zurückzuführen und dafür ausnahmslos gleichen Lohn und gleiche Arbeitsbedingungen gesetzlich festzuschreiben, die sachgrundlose Befristung zu streichen und den Mindestlohn auf mindestens 12 Euro anzuheben.

Personen-Haushalt erhalten. Des Weiteren ist, um die Arbeitslosenversicherung wieder zu stabilisieren, die maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in Abhängigkeit von vorherigen Beitragszeiten und dem Lebensjahr zukünftig auf bis zu 36 Monate zu verlängern. Die maximale Bezugsdauer für Arbeitslose bis 25 Jahre würde auf 18 Monate, für 25 bis 50 Jahre auf max. 24 Monate sowie auf bis zu 36 Monate für Ältere ab 58 Jahren verlängert.<sup>10</sup> Die sogenannte Anwartschaftszeit, die Zeit also, in der Menschen sozialversicherungspflichtig erwerbstätig gewesen sein müssen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erhalten, ist von 12 auf 9 Monate zu verkürzen. Die Rahmenfrist, innerhalb derer diese 9 Monate abgeleistet sein müssen, ist von 30 auf 36 Monate zu verlängern, um wieder mehr Arbeitslosen einen Anspruch auf diese originäre Leistung einzuräumen.

### 3. *Alterssicherungssysteme stärken*

Um den überaus starken Anstieg der Altersarmut und insbesondere der Armut unter Rentner\*innen zu begegnen, sind durchgreifende Maßnahmen in der Alterssicherung unumgänglich. Die verabschiedete Grundrente ist kein effektives Instrument der Armutsvermeidung, sondern dient in erster Linie der Honorierung der sog. "Lebensleistung" in der Rentenversicherung. Zur wirksamen Bekämpfung der Altersarmut sind andere Maßnahmen notwendig: Grundsätzlich muss die Rentenversicherung, die im Gegensatz zu privaten Rentenversicherungen regelmäßig auch Leistungen zur Rehabilitation und bei Erwerbsminderung enthält, gestärkt werden: Rente muss zum Leben reichen. Für langjährig Beschäftigte muss deshalb eine steuerfinanzierte Mindestrente, die vor Armut schützt, eingeführt werden. Bei den zurückliegenden Reformen wurden Menschen, die bereits erwerbsgemindert sind, erheblich benachteiligt. Sie sind besonders häufig von Armut bedroht. Aus diesem Grund sind alle Reformen der vergangenen Jahre, die jeweils nur für neu in Rente gehenden Versicherte beschlossen wurden, allen Erwerbsgeminderten zugänglich zu machen. Ungerecht ist, dass die Rente bislang vollständig auf die Grundsicherung angerechnet wird, anders etwa als Leistungen aus privater oder betrieblicher Vorsorge. Wir brauchen deshalb einen Freibetrag für Leistungen der Rentenversicherung in der Grundsicherung. Dadurch wird sichergestellt, dass ältere Menschen auch in Zukunft von ihren Versicherungszeiten in der Rentenversicherung profitieren. Die steuerliche Förderung der privaten Vorsorge, von der häufig besonders einkommensstarke Personen profitieren, soll im Gegenzug künftig gestrichen werden.

### 4. *Kindergrundsicherung einführen*

Eine Kindergrundsicherung, wie sie von einer Vielzahl von Wohlfahrts- und Sozialverbänden, vom Deutschen Gewerkschaftsbund und auch von den

---

<sup>10</sup> Siehe ausführlich zu den Vorschlägen des Paritätischen zur Stärkung der Arbeitslosenversicherung: Paritätischer Gesamtverband 2017: Mut zur Korrektur – ein arbeitsmarktpolitischer Auftrag. Berlin.

Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken im Deutschen Bundestag gefordert wird, würde den Familienlastenausgleich armutspolitisch „vom Kopf auf die Füße stellen“.<sup>11</sup> So unterschiedlich die vorliegenden Modelle im Detail sind: Es geht allen darum, ein Kindergeld in existenzsichernder Höhe auszuzahlen und mit steigendem Einkommen der Eltern abzuschmelzen bis auf einen Mindestbetrag, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das steuerliche Existenzminimum Rechnung trägt.<sup>12</sup> Mit einem solchen Modell wäre gewährleistet, dass keine Person nur wegen unterhaltsberechtigter Kinder auf staatliche Transferleistungen angewiesen wäre. Die Kindergrundsicherung könnte damit das Sozialgeld in Hartz IV ebenso ersetzen wie den Kinderzuschlag und sogar Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes und über weite Strecken das BAFöG.

Neben dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkt verweist die Bundesregierung zur Armutsbekämpfung auf die Grundsicherung bzw. Sozialhilfe im SGB II und SGB XII als Schutz vor existentiellen Notlagen (S. 29). Neben der oben erwähnten Kritik an der Leistungshöhe der Mindestsicherungsleistungen, die gesellschaftliche Teilhabe in vielen Fällen verunmöglicht, weist der Paritätische darauf hin, dass die Sanktionen nach §31, §31a und §31b SGB II dem Schutz vor existentiellen Notlagen entgegenstehen. Als essentiell für eine menschenwürdige Neuausrichtung des Hartz-IV-Systems sieht der Paritätische die Abschaffung der Sanktionen an. Das staatliche gewährte Existenzminimum im SGB II leitet sich aus dem grundlegenden Prinzip der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot im Grundgesetz ab. Dieses Grundrecht darf nicht durch Sanktionen unterschritten werden. Die Sanktionen sind zudem weder geeignet, noch erforderlich oder verhältnismäßig, um Vermittlungen in Arbeit zu befördern. Die in Zeiten der Corona-Pandemie zeitweilig geltende Aussetzung der Sanktionen hat in der Praxis gezeigt, dass Hartz IV-Beziehende in hohem Maße bereit sind, an für sie sinnvollen Maßnahmen der Arbeitsförderung teilzunehmen, auch ohne Sanktionsdruck.

## **Entwicklung der Einkommensarmut während der Pandemie**

Wie sich die Armut in Zeiten der Pandemie entwickelt hat, lässt sich abschließend erst beantworten, wenn die Daten der amtlichen Sozialberichterstattung vorliegen. Für das Jahr 2020 liefern erste Studien jedoch Hinweise darauf, dass es nicht nur zu einer Vergrößerung der Ungleichheit in Deutschland gekommen sein dürfte, sondern auch mit einer Zunahme der Einkommensarmut.

---

<sup>11</sup> Jana Liebert und Marion von zur Gathen 2019: Das Modell der Kindergrundsicherung. Von der Idee zur Umsetzung einer eigenständigen Existenzsicherung, in: Soziale Sicherheit 4/2019.

<sup>12</sup> Das Mindestkindergeld orientiert sich aus Gründen des Verfassungsrechtes in allen vorliegenden Modellen an dem Nettoeffekt des Kinderfreibetrages in der Einkommensteuer für eine\*n Spitzenverdiener\*in.



Die Bundesregierung reagierte im Frühjahr 2020 auf den Wirtschaftseinbruch sehr schnell und entschlossen mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen (u.a. Zuschüsse für Soloselbständige und Kleinstbetriebe und steuerliche Liquiditätshilfen, Aussetzung der Anzeigepflicht von Insolvenzen, Ausweitung Kurzarbeitergeld, Mehrwertsteuerabsenkung, Kindergeldbonus). Diese und folgende Maßnahmen haben durchaus dazu beigetragen, dass die Einkommenssituation angesichts des massiven Wirtschaftseinbruchs noch relativ stabil blieb.

Blicken wir jedoch auf die Gruppen, die vor allem von Einkommenseinbußen betroffen sind, wird auch klar, dass sich mit der Corona-Krise die Einkommensarmut gegenüber 2019 noch einmal verschärft haben dürfte. Mit Mini-Jobber\*innen und Leiharbeiter\*innen hat eine Gruppe bereits früh und besonders drastisch unter der Krise gelitten, die ohnehin von schlechter Bezahlung und niedrigen Einkommen geprägt ist.<sup>13</sup> Auch die ersten Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Haushaltseinkommen weisen darauf hin, dass die Einkommensverluste gerade nicht streuen, sondern nur eine Minderheit treffen. In Befragungen im Sommer 2020 gaben über 80 Prozent der Haushalte an, keine coronabedingten Einkommenseinbußen zu haben.<sup>14</sup> Doch Personen mit ohnehin niedrigen Einkommen waren häufiger von Einbußen betroffen, so die Ergebnisse einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung mit dem Befragungsmonat Juni 2020<sup>15</sup>, die sich im November 2020<sup>16</sup> und in anderen Studien erhärteten<sup>17</sup> und nahelegen, dass die Einkommensungleichheit in Deutschland 2020 zugenommen haben dürfte.<sup>18</sup> Schließlich verweist auch der Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung auf die ungleiche Verteilung der Einkommenseinbußen in der Krise hin: „Es zeigt sich [...], dass die mit der Pandemie verbundenen Einkommensrisiken in den unteren Einkommensbereichen größer sind“.<sup>19</sup> Es gibt also einige Anzeichen, dass die Corona-Krise auch mit weiter wachsender Ungleichheit und mit einer weiter wachsenden Armut einhergeht.

Der Paritätische hat bereits früh in der Krise darauf hingewiesen, dass die Corona-Krise gerade für untere Einkommensschichten und Bezieher\*innen von Hartz IV mit

---

<sup>13</sup> Thorsten Kalina und Claudia Weinkopf 2020: Niedriglohnbeschäftigung 2018, IAQ-Report 2020-05. Duisburg; Deutscher Bundestag Drucksache 19/5462, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/4681 – Ausmaß und Struktur der geringfügigen Beschäftigung.

<sup>14</sup> Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung 2020: Haushaltskrisenbarometer, Auswertung vom 17.9.2020, Internetabruf (10/2020): <https://haushaltskrisenbarometer.de/auswertung-17-09->

<sup>15</sup> Hans-Böckler-Stiftung 2020: Corona-Krise: 26 Prozent der Erwerbstätigen haben bereits Einkommenseinbußen erlitten, soziale Ungleichheit verschärft sich, Pressemitteilung vom 10.07.2020.

<sup>16</sup> Hans-Böckler-Stiftung 2020: Neue Ergebnisse der Erwerbspersonenbefragung. Empfänglichkeit für Verschwörungsmymen mit 2. Corona-Welle gesunken, doch soziale Spaltung in der Pandemie setzt sich fort, Pressemitteilung vom 14.12.2020.

<sup>17</sup> Bertelsmann Stiftung 2020: Lohneinkommensentwicklungen 2025. Wirkung der Produktivität auf die Lohndynamik. Gütersloh.

<sup>18</sup> Zu einem anderen Schluss kommt zwar eine Studie des ifo-Instituts. Im Gegensatz zur Studie der Hans-Böckler-Stiftung basiert die Einschätzung der Autor\*innen allerdings allein auf Simulationen. Siehe ifo Institut 2020: Covid-19-Krise: Für das Jahr 2020 ist mit keinem Anstieg der Einkommensungleichheit in Deutschland zu rechnen. ifo Schnelldienst digital 16/2020, München.

<sup>19</sup> Entwurf eines 6. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vom 18. März 2021, S. 48.

erheblichen Belastungen verbunden ist, z.B. durch wegfallende Schulessen, Preissteigerungen bei Obst und Gemüse, Mehrausgaben für Hygieneartikel und Masken oder Spielzeug und Bücher für Kinder im Lockdown. Gemeinsam mit zahlreichen anderen Organisationen der Zivilgesellschaft fordert der Paritätische eine zielgenaue Unterstützung dieser Personengruppen:

- die Regelsätze auf mindestens 600 Euro für alle Menschen anzuheben, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind,
- für die Dauer der Krise einen pauschalen Mehrbedarfzuschlag in der Grundsicherung von 100 Euro pro Kopf und Monat zu zahlen und
- ebenfalls für die Dauer der Krise, Zwangsräumungen zu verbieten und Kreditrückzahlungen auszusetzen, um einkommensarme Menschen vor Corona-bedingtem Wohnungsverlust und Existenznot zu schützen.

Die in der Zwischenzeit von der Bundesregierung beschlossene Kostenübernahme für digitale Endgeräte für Schüler\*innen im SGB II sowie einmalig zehn kostenfreie FFP2-Masken und eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für Grundleistungsbeziehende sind ein Zeichen, dass auch die Bundesregierung armutspolitischen Handlungsbedarf sieht. Angesichts der monatelangen Pandemie, deren Ende noch nicht absehbar ist, sind die einmaligen Leistungen jedoch bei weitem nicht ausreichend.

### **III. WOHNEN**

Wohnen ist ein existenzielles Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Doch in städtischen und ländlichen Regionen mangelt es zunehmend an bezahlbarem und würdigem Wohnraum. Für große Teile der Bevölkerung stellt die Versorgung mit geeignetem Wohnraum eine erhebliche Herausforderung dar, insbesondere für Menschen in besonderen Lebenslagen, wie Menschen mit Behinderung, Geflüchtete, wohnungslose Menschen, Rentnerinnen und Rentner oder Menschen in Armut.

#### **Sozialer Wohnungsbau**

In 2019 ist der Neubau von lediglich gut 25.000 Sozialwohnungen gefördert worden. Bis 2030 müssten dagegen rund 160.000 Wohneinheiten mit Sozialbindung pro Jahr zusätzlich geschaffen werden, um den Bedarf zu decken. Der Paritätische fordert zusätzliche öffentliche Investitionen des Bundes, um den weiteren Schwund an Sozialmietwohnungen zu stoppen. Zur nachhaltigen Sicherung von Sozialwohnungen muss das dauerhafte Bestehen von Sozialbindungen und der Rückkauf von ausgelaufenen Bindungen ermöglicht werden. Dringend notwendig sind der Neubau von Sozialmietwohnungen und der Ausbau der mittelbaren Belegungsbindungen. Für einen bedarfsdeckenden sozialen Wohnungsbau ist die dauerhafte Zuständigkeit des Bundes in gemeinsamer Verantwortung mit den

Ländern sicherzustellen. Weitere Fördermittel des Bundes müssen eine eindeutige Zweckbindung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beinhalten.

## **Mietpreise**

In vielen Großstädten sind die Angebotsmieten zwischen 2014 bis 2019 um 30 Prozent oder mehr gestiegen. In München beispielsweise liegen sie im Mittel bei 19,45 Euro pro Quadratmeter. Um den Anstieg der Mieten bei Abschluss eines neuen Mietvertrages wirkungsvoll einzudämmen, ist die Mietpreisbremse zu reformieren. Es müssen kollektive Mieterrechte (Verbandsklagerecht) eingeführt, Ausnahmen abgeschafft, ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse als Ordnungswidrigkeit deklariert und §5 des Wirtschaftsstrafgesetzes praxistauglich reformiert werden. Die Mietpreisbremse muss bundesweit flächendeckend gelten und zeitlich unbefristet gelten. Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen sind auf den Ausgleich allgemeiner Preissteigerungen zu begrenzen, höchstens jedoch auf eine Erhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete um maximal 10 Prozent innerhalb von 3 Jahren und in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten auf maximal 6 Prozent in 3 Jahren. Für Untermietverhältnisse, die mit sozialen Trägern eingegangen wurden, sind mit Blick auf die Refinanzierung entsprechende Regelungen zu schaffen.

## **Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe**

Für Empfänger\*innen der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe nach SGB II und SGB XII sieht die Bundesregierung laut Menschenrechtsbericht die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt und das Existenzminimum sichergestellt und verweist hierzu auf die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung. Der Paritätische weist darauf hin, dass Leistungsbeziehende aktuell nicht selten in die Situation kommen, Aufwendungen für die Unterkunft teilweise aus dem Regelbedarf begleichen zu müssen. Insbesondere in Wachstumsregionen, die von erheblichen Mietpreissteigerungen geprägt sind, ist es schwierig eine den Angemessenheitsanforderungen entsprechende Wohnung zu finden. Der Paritätische tritt daher für eine Anpassung der Kosten der Unterkunft an die realen Mietpreisentwicklungen auf dem Wohnungsmarkt ein. Insbesondere bei der Wohnfläche sollte eine Mindestgröße nicht unterschritten werden. Gleichfalls muss der Wohnraum den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten entsprechen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist der Rechtsbegriff der Angemessenheit durch konkrete Angaben zu ersetzen. Dazu müssen Vorgaben für ein einheitliches und transparentes Verfahren zur Berechnung der Unterkunftskosten gelten. Dabei können sich die Angaben zur Größe und Ausstattung der Wohnung an den Förderrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau orientieren. Zusätzlich muss zukünftig dauerhaft geregelt werden, dass niemand die Wohnung verlassen muss, nur weil sie\*er neu Hartz IV-Leistungen bezieht. Der Paritätische schlägt vor, in den



ersten zwei Jahren nach dem Eintritt in die Grundsicherung die Prüfung der Angemessenheit der Wohnung auszusetzen.

## **Wohngeld**

Die Bundesregierung verweist im Menschenrechtsbericht auf vollzogene Verbesserungen beim Wohngeld. Aus Sicht des Paritätischen ist es zusätzlich nötig, in das Wohngeld eine Energiekosten- und Klimakomponente einzuführen, um alle Wohngeldhaushalte bei ihren Energiekosten zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, Wohnungen mit höheren Energiestandards anzumieten bzw. ihre Wohnungen nach energetischen Sanierungen zu behalten. Im Wohngeldgesetz ist zudem eine jährliche Dynamisierung des Wohngeldes einzuführen, um einkommensschwache Haushalte durchgängig zu fördern. Die Einführung der CO<sub>2</sub>-Komponente ins Wohngeld ist zu begrüßen. Jedoch muss das Wohngeld in Abhängigkeit von der steigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung entsprechend erhöht werden. Die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes darf nicht dazu führen, dass die Preisspirale der Mieten weiter nach oben getrieben wird. Sollen Wohngelderhöhungen nicht „verpuffen“, sind wirksame Maßnahmen der Mietpreisbegrenzung zwingend.

## **Barrierefreies Wohnen**

Für Menschen mit besonderen Bedarfen ist die Lage am Wohnungsmarkt besonders schlecht: Der Bedarf an Wohnungen, welche für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nutzbar sind, liegt bei aktuell bei 2,4 Millionen Wohnungen, der Bestand dagegen bei 560.000 Wohnungen. Aus Sicht des Paritätischen ist die bedarfsgerechte Schaffung von mehr bezahlbarem und barrierefreiem sowie nachrüstbarem und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum nötig. Insbesondere dort, wo öffentliche Förderungen bestehen, muss eine Auflage zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum bestehen. Es braucht darüber hinaus umfassende Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich des Wohnens, die eine gesetzliche Verpflichtung beinhaltet, einschließlich einer verbindlichen Frist bzw. eines verbindlichen Stufenplans zur Umsetzung der Barrierefreiheit für den privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich.

## **Wohnungslosigkeit**

Hinsichtlich der Wohnungslosigkeit verweist die Bundesregierung im Menschenrechtsbericht darauf, dass nur ein geringer Teil der Bevölkerung wohnungslos ist. Tatsächlich werden ab 2022 erstmals amtliche Daten zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland erhoben, die diese Aussage überprüfbar

machen. Allerdings erfasst die neue Statistik nur Menschen, die in Wohnunterkünften der Kommune oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe untergebracht sind. Um das Ausmaß der Wohnungslosigkeit präzise zu erfassen, braucht es darüber hinaus auch Erkenntnisse zu den Gruppen, die nicht hierunter fallen, z.B. Menschen, deren Wohnungslosigkeit verdeckt ist oder die auf der Straße leben.

## **Wohnungspolitik in der Pandemie**

Die Corona-Pandemie hat die Situation für viele Mieter\*innen verschärft. Vielerorts können sie infolge von Kurzarbeit oder dem vollständigen Verlust ihrer Erwerbstätigkeit ihre Miete nur schwer oder gar nicht mehr zahlen. Es drohen die Anhäufung bzw. Verschiebung von Mietschulden oder schlimmstenfalls der Verlust der Wohnung. Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid 19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bestand ein Ausschluss von Kündigungen wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Ausgeschlossen waren sowohl die außerordentliche fristlose als auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses. Die Verpflichtung der Mieter\*innen zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Gleiches gilt für Gewerberäume.

Der Paritätische hat diese Regelung begrüßt, jedoch frühzeitig auf die unabsehbare Dauer der Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen hingewiesen. Eine Verlängerung der Einschränkung des Kündigungsrechts war und ist dringend geboten. Verzugszinsen sind abzulehnen.

Darüber hinaus ist die derzeitige Rechtslage zum Kündigungsschutz grundsätzlich nicht ausreichend. Dies gilt zwar unabhängig von der Corona-Krise, wird jetzt aber umso deutlicher. Spricht der Vermieter wegen Zahlungsverzugs eine ordentliche und außerordentliche Kündigung aus, heilt eine Zahlung der Mietschulden innerhalb der Schonfrist (§ 569 III Nr. 2 S. 1 BGB) nur die außerordentliche Kündigung. Die ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt dennoch bestehen. Dauerhaft muss es möglich sein, dass bei bestehenden Zahlungsrückständen die Heilungsmöglichkeiten der außerordentlichen Kündigung auch für die ordentliche Kündigung gelten.

Um Mieter\*innen angesichts krisenbedingter Zahlungsschwierigkeiten zielgerichtet zu entlasten, Vermieter im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit heranzuziehen und zugleich sicherzustellen, dass sozial verantwortlich agierende Vermieter vor wirtschaftlichen Nöten bewahrt werden, wird folgende Kombination aus Mietsenkung und Fonds für bestimmte Vermieter vorgeschlagen: Eine bundesweite Mietsenkung um bis zu 30 % oder 40 % erfolgt für solche Mieter, die aufgrund der Corona-Pandemie – bspw. durch Kurzarbeit oder Erwerbslosigkeit – Einnahmeverluste verzeichnen und in Mietzahlungsschwierigkeiten geraten. Dies gilt auch für gemeinnützige soziale Träger und Einrichtungen, wenn diese Räumlichkeiten (gewerbemietrechtlich) anmieten, um

sie an Menschen mit Wohnbedarf weiterzuvermieten oder um Beratungs- und Teilhabebedarf sicherzustellen.

Vermieter, die wegen pandemiebedingter geminderter oder wegfallender Mieteinnahmen in eine wirtschaftliche Not geraten, soll finanzielle Unterstützung zukommen. Diese ist an ein gutes und sozial verträgliches Wirtschaften des Empfängers zu knüpfen. Die Unterstützung wird nicht geleistet, wenn Vermieter Dividenden ausschütten und dabei bspw. auf die Rückzahlung gestundeter Mietzahlungen bestehen. Die Unterstützung wird ebenfalls nicht geleistet, wenn die Vermieter über eigene hohe finanzielle Rücklagen verfügen, mit Wohnraum spekulieren oder horrenden Mietpreise bzw. -preiserhöhungen durchsetzen. Anspruchsberechtigt sollen dagegen ausdrücklich auch gemeinnützige soziale Einrichtungen sein, soweit sie als Vermieter auftreten und in eine entsprechende Notlage geraten.

Berlin, 26. April 2021

Kontakt:

Dr. Jonas Pieper

Telefon: 030 24636 304

Email: [stab@paritaet.org](mailto:stab@paritaet.org)